

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Schwanden nach Elm (Sernftalbahn).

(Vom 26. März 1915.)

Die Sernftalbahn A. G. stellt mittelst Eingabe vom 1. Februar 1915 das Gesuch um Erhöhung der Höchsttaxe für die Beförderung von Personen in der III. Klasse und von Reisegepäck. Als neue Höchsttaxe schlägt sie 10 Rappen vor statt der Taxe von 9 Rappen, die sie gegenwärtig sowohl für den Personenverkehr in der III. Klasse als für die Beförderung des Gepäckes zu erheben berechtigt ist. Zur Begründung ihres Gesuches führt die Bahngesellschaft aus, ihre finanzielle Lage sei immer noch keine günstige. Die Rechnung des Jahres 1913 habe einen Fehlbetrag des Erneuerungsfonds von Fr. 27,198. 30 aufgewiesen, nebst Fr. 27,607. 81 zu amortisierender Verwendungen. Das Jahr 1914 mit zirka Fr. 15,000 Mindereinnahmen werde für die Gesellschaft noch ungünstiger abschliessen und für 1915 seien die Aussichten nicht besser. Unter diesen Umständen werde es nicht mehr möglich sein, die erforderlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds zu machen und auch die Verzinsung des Obligationenkapitals sei in Frage gestellt.

Da sich auf den Betriebsausgaben bei dem ohnehin äusserst sparsamen Betriebe nichts ersparen lasse, könne nur eine Vermehrung der Einnahmen die finanzielle Lage des Unternehmens etwas bessern.

Der Regierungsrat des Kantons Glarus, zur Vernehmlassung über das Konzessionsänderungsgesuch der Sernftalbahn eingeladen, spricht sich in seiner Zuschrift vom 18. Februar 1915 dahin aus, dass die Begründung des Gesuches in jeder Hinsicht zutrefte, und dass die nachgesuchte Taxerhöhung durchaus begründet sei.

Uns veranlasst die Eingabe der Sernftalbahn ebenfalls nicht zu Einwendungen. Wir empfehlen Ihnen daher den nachstehenden Beschlussesentwurf, durch den dem Gesuche der Bahngesellschaft entsprochen werden soll, zur Annahme und benützen auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 26. März 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Schwanden nach Elm (Sernftalbahn).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Sernftalbahn A. G. vom 1. Februar 1915;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 26. März 1915,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 25. Juni 1892 (E. A. S. XII, 116) erteilte und durch Bundesbeschlüsse vom 23. Dezember 1896, vom 6. Oktober 1899 und vom 1. Juli 1905 (E. A. S. XIV, 252, XV, 709 und XXI, 198) abgeänderte Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Schwanden nach Elm (Sernftal-bahn) wird neuerdings wie folgt abgeändert:

1. Die Bestimmung in Art. 15, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Gesellschaft wird ermächtigt, für die Beförderung von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

in der zweiten Wagenklasse 18 Rappen,
in der dritten Wagenklasse 10 Rappen

für den Kilometer der Bahnlänge.“

2. Die Bestimmung in Art. 15, Absatz 4, erhält folgende Fassung:

„Für das übrige Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 10 Rappen für 100 Kilogramm und für den Kilometer bezogen werden.“

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. Mai 1915 in Kraft tritt, beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der
Konzession einer elektrischen Strassenbahn von Schwanden nach Elm (Sernftalbahn).
(Vom 26. März 1915.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	594
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1915
Date	
Data	
Seite	503-505
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 683

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.